

**I. Nachtrag vom 02.02.2016
zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die
Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13.12.2013**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 13. Juli 2004 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.02.2016 folgenden I. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13.12.2013 beschlossen:

**Artikel 1
§ 4
erhält folgende Fassung
Gebühren für Bestattungen**

1. Herstellung einer Grabstätte

Sargbeisetzungen (Erdbestattung)

- | | |
|------------------------------|-------|
| a) für Personen bis 6 Jahre | 168 € |
| b) für Personen über 6 Jahre | 416 € |

Urnenbeisetzungen

- | | |
|---|-------|
| c) Urnengrab | 115 € |
| d) Einsetzen in die Urnenwand | 115 € |
| e) Urnengrab im Begräbniswald | 180 € |
| f) Trauerfeier vor einer Kremation | 42 € |
| g) Zuschlag bei Herstellung einer anonymen oder pflegefreien Sargbestattung für Rekultivierungsarbeiten | 325 € |
| h) Anschaffung einer Basisplatte einschließlich Gravur bei pflegefreien Gräbern | 350 € |
| i) Anschaffung u. Montage einer Namensplatte einschl. Gravur für die Stele im Begräbniswald | 240 € |
| j) Verlegung einer Basisplatte bei pflegefreien Gräbern | 75 € |
| k) Zuschlag zu den Sätzen a) bis e) | |
| bei Beerdigungen an Samstagen | 30 vH |
| bei Beerdigungen an Sonn- u. Feiertagen | 60 vH |

2. Ausgrabung und Umbettung von Leichen / Urnen

Für das Ausgraben einer Leiche bzw. Urne zwecks Überführung nach einem anderen Friedhof

Personen bis zu 6 Jahren

a) bis zu 10 Jahren nach der Beisetzung	804 €
b) von mehr als 10 Jahren nach der Beisetzung	453 €

Personen über 6 Jahre

a) bis zu 15 Jahren nach der Beisetzung	1.204 €
b) von mehr als 15 Jahren nach der Beisetzung	704 €

<i>Urnen</i>	115 €
--------------	-------

Für das Umbetten einer Leiche bzw. Urne innerhalb des Friedhofes

Personen bis zu 6 Jahren

a) bis zu 10 Jahren nach der Beisetzung	1.002 €
b) von mehr als 10 Jahren nach der Beisetzung	646 €

Personen über 6 Jahre

a) bis zu 15 Jahren nach der Beisetzung	1.655 €
b) von mehr als 15 Jahren nach der Beisetzung	1.154 €

<i>Urnen</i>	230 €
--------------	-------

Die Kosten für einen Sarg / Urne sowie für den Transport der Leiche / Urne sind in den Gebühren nicht enthalten.

3. Pflegepauschale

Für Gräber, die vor Ablauf der Ruhefrist an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden, ist eine Pflegepauschale von 50 €/Grabstelle und Jahr bzw. bei Urnengräbern 50 €/Jahr zu zahlen.

Artikel 2
§ 5
erhält folgende Fassung
Friedhofshallen und Leichenkammern

Für die Benutzung der Friedhofshallen und Leichenkammern werden folgende Gebühren erhoben

1. Benutzung der Friedhofshalle und der Leichenkammer	390 €
2. Benutzung der Friedhofshalle	320 €
3. Benutzung der Leichenkammer	240 €

Artikel 3
§ 7
erhält folgende Fassung
Anlegung von Grabmalen und Grabeinfassungen

1. Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen beträgt 50,- €.
2. Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung für sonstige bauliche Anlagen (Urnenwand) beträgt 35,- €

Artikel 4
§ 10
Inkrafttreten

Der I. Nachtrag vom 02.02.2016 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13.12.2013 tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag vom 02.02.2016 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13.12.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 02.02.2016

- Ulrich Stücker -

Bürgermeister